

# Pressfreiheit

## in Bayern im 19. Jahrhundert

Eine Ausstellung des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen  
der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern  
bearbeitet von Benjamin Blumenthal

Nr. 2

11. April – 21. Mai 2019

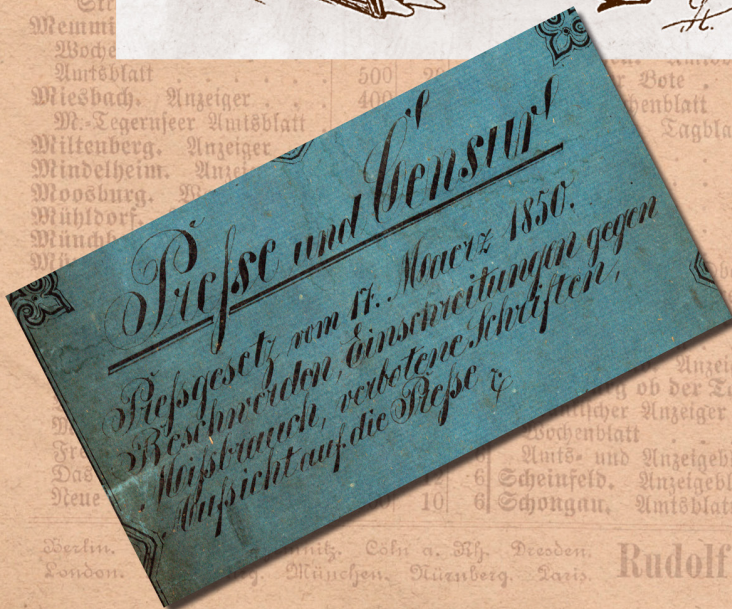


„Na, was giebt's Neues in der Zeitung?“

„Allerlei, z. B. Pressfreiheit in Bayern, NB. aber nur für innere Angelegenheiten.“ —

„Was hältst denn du für innere Angelegenheiten?“

„Narr, das sind: Theater, Pferdefleisch, schlechte Trottoirs, wie viel Hasen geschossen worden, Geborne und Gestorbene u. alles Andere gehört in die Kategorie der Persönlichkeiten, worüber die Presse nichts bringen darf — voila unsre Pressfreiheit.“



**Bayerisches Hauptstaatsarchiv  
Schönfeldstraße 5, München**

**Mo – Do 8.30 – 18.00 Uhr,  
Fr 8.30 – 13.30 Uhr**  
(Sa, Sonn- und Feiertage geschlossen)

**Eintritt frei**



## Impressum:

Preßfreiheit in Bayern im 19. Jahrhundert. Eine Ausstellung des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern bearbeitet von Benjamin Blumenthal

München, vom 11. April bis 21. Mai 2019

Titelbildnachweis: Exp.-Nr. II.17 und II.24 (Ausschnitt)

## Literaturverzeichnis (Auswahl)

Albus, Stefanie, Finkl, Nicole, Holzapfl, Julian et al. (2008). Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808. Eine Ausstellung im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (22. Februar – 4. Mai 2008). München: Bayerisches Hauptstaatsarchiv.

Ayako Bennette, Rebecca. (2013). Outsider versus Outsider. Anti-Semitism in the Catholic Populär Press during the Kulturkampf. In Michael Nagel, Moshe Zimmermann (Hrsg.). Judenfeindschaft und Antisemitismus in der deutschen Presse über fünf Jahrhunderte. Erscheinungsformen, Rezeption, Debatte und Gegenwehr = Five hundred years of Jew-hatred and anti-semitism in the German press. Band 1 (S. 241–252). Bremen: Ed. Lumière.

Breil, Michaela (1996). Die Augsburger „Allgemeine Zeitung“ und die Pressepolitik Bayerns. Ein Verlagsunternehmen zwischen 1815 und 1848. Tübingen: Max Niemeyer.

Piereth, Wolfgang (1999). Bayerns Pressepolitik und die Neuordnung Deutschlands nach den Befreiungskriegen. München: Beck.

Rimscha, Wolfgang von (1973). Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus. Zur Entstehung und Bedeutung der Grundrechtsartikel in den ersten Verfassungsurkunden von Bayern, Baden und Württemberg. Köln: Carl Heymanns.

Roeder, Elmar (1972). Der konservative Journalist Ernst Zander und die politischen Kämpfe seines „Volksboten“. München: Stadtarchiv München.

Schneider, Franz (1997). Presse, Pessefreiheit, Zensur. In Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Band 4: Mi-Pre (S. 899–927). Hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck. Stuttgart: Klett-Cotta

Spiegel, Stefan (2001). Pressepolitik und Presspolizei in Bayern unter der Regierung von König Maximilian II. Aus dem Nachlass hg. von Erwin Riedenauer. München: Kommission für Bayerische Landesgeschichte.

Spindler, Max (2017). Handbuch der bayerischen Geschichte. Band IV: Das Neue Bayern. 2. Auflage. München: C.H.Beck.

Stephan, Michael (2012). Zensur (Altbayern und Bayern). In Historisches Lexikon Bayerns. Zugriff am 11.3.2019. Verfügbar unter: <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Zensur> (Altbayern und Bayern).

Széchényi, Barbara (2003). Rechtliche Grundlagen bayerischer Zensur im 19. Jahrhundert. Frankfurt am Main: Peter Lang.

Tremel, Manfred (1977). Bayerns Pressepolitik zwischen Verfassungstreue und Bundespflicht (1815–1837). Ein Beitrag zum bayerischen Souveränitätsverständnis und Konstitutionalismus im Vormärz. Berlin: Duncker und Humblot.

Wittmann, Verena (2011). Die Pressepolitik des Ministeriums Lutz in der Königskrise 1885/86. Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, 74, 459–480.

# Einleitung

Grundgesetz und Bayerische Verfassung garantieren heute die Freiheit der Presse und der Berichterstattung durch Rundfunk und Medien – Basis für eine freie Meinungsbildung und die Demokratie.

Die kleine Ausstellung wendet den Blick 200 Jahre zurück, fragt nach den Wurzeln des Begriffs „Preßfreiheit“ und beleuchtet seine Entwicklung in Bayern im 19. Jahrhundert.

Der Begriff der „Preßfreiheit“ stammt aus dem Zeitalter der Aufklärung. Politische Bedeutung erhielt er mit der Französischen Revolution. In einem deutschsprachigen Nachschlagewerk erscheint der Begriff erstmals 1784. Anfangs wurde die Preßfreiheit mit der Druckfreiheit gleichgesetzt. Dadurch stand nicht das heute mit Art. 5 des Grundgesetzes garantierte zentrale Grundrecht der „Pressefreiheit“ im Mittelpunkt, sondern die schlichte Freiheit zu drucken.

Carl Friedrich Bahrdt veröffentlichte mit der Schrift „Ueber Preßfreiheit und deren Grenzen. Zur Beherzigung für Regenten, Censoren und Schriftsteller“ 1787 das erste Hauptwerk zum Thema „Preßfreiheit“. Drei Jahre später beschäftigte sich der bayerische Jurist Nikolaus Thaddäus von Gönner mit dem Begriff und verband damit die „Beförderung des Staatswohls“. Der bayerische Kurfürst Max III. Joseph war anderer Meinung und befahl schon 1769 die staatliche Überwachung der Presse.

Mit dem Übergang zum modernen Staat Anfang des 19. Jahrhunderts begann eine Zeit in Bayern, die durch den ständigen Wechsel von Zensur und Pressefreiheit gekennzeichnet war. Die Auseinandersetzung wurde nun auf rechtlicher bzw. verfassungsrechtlicher Ebene geführt. Wichtige Zäsuren ergeben sich durch den Erlass der Verfassung des Königreichs Bayern (1818), das Hambacher Fest (1832), die Märzrevolution (1848) und die deutsche Reichgründung (1871).

Im 19. Jahrhundert übernahm die Presse die Rolle eines Meinungsführers. Die bürgerliche Öffentlichkeit wurde für die demokratischen Belange der Presse sensibilisiert. Stellvertretend für diese Bewegung stehen liberale Journalisten wie Johann Georg August Wirth.

# Exponate

## I.1 Ende der Bücherzensurspezialkommission

Bericht der bayerischen Bücherzensurräte, 1803

Das kurbayerische Bücherzensurkollegium institutionalisierte ab 1769 die Überwachung der Presse. Aufklärungsfreundliche Zensoren wie der nachmalige Minister Montgelas machten hier Karriere. Nach gescheiterten internen Reformen ersetzte Max IV. Joseph 1799 das Kollegium durch eine liberalere Bücherzensurspezialkommission, die unmittelbar dem Ministerium für geistliche Angelegenheiten zugeordnet war.

Die landesherrliche Verordnung vom 13. Juni 1803, die Preß- und Buchhandel-Freiheit betreffend, löste jene Zensur-Kommission auf.

Im Bericht „ad intimum“ vom 29. Juni 1803 bedanken sich die Bücherzensurräte um Lorenz Westenrieder (geadelt 1808) für die Auflösung des Gremiums. Sie gehen auch auf Unwägbarkeiten ein, mit denen die Kommission während ihres Bestehens konfrontiert war.

Aktenstück, Papier, 35 x 21,5 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Bücherzensurkollegium 54, fol. 91.

## I.2 Zulassung der Allgemeinen Zeitung

Brief von Montgelas an Cotta, 1810

Die *Allgemeine Zeitung* (AZ) aus Augsburg gehörte in den 1840er Jahren zu den wichtigsten deutschsprachigen Tageszeitungen. Ab 1832 war der Dichter Heinrich Heine ihr Auslandskorrespondent in Paris. Er setzte sich in seinen Artikeln für die Pressefreiheit ein.

Wegen des schnellen Verbots des 1798 gegründeten Vorgängerblattes *Neueste Weltkunde* in Württemberg wandte sich der Verleger Johann Friedrich Cotta am 7. November 1803 an den Kurfürsten Maximilian Joseph von Bayern. Er bat darum, seine Zeitung in Ulm weiterführen zu dürfen.

Mit einem auf den 28. Juni 1810 datierten Brief überließ der bayerische Staatsminister Maximilian Graf von Montgelas der AZ Redaktionsräume am St. Anna-Platz in Augsburg und stellte sie unter die „specielle Censur des Generalcommissairs“. Damit entsprach er dem vorangegangenen Gesuch Cottas.

Aktenstück, Papier, 36,4 x 22,8 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Ministerium des Innern 25097/I, fol. 74.

## I.3 Verbot des Rheinischen Merkurs

Schreiben Montgelas, 1814

Die bayerische Regierung untersagte am 24. Juni 1814 die Einfuhr und die Verbreitung der durch den Koblenzer Publizisten Joseph Görres herausgegebenen Tageszeitung *Rheinischer Merkur*.

Aufgrund diplomatischer Rücksichten geschah dies ausschließlich intern über die Generalpostdirektion München, der die Postverwaltung anvertraut war.

Hintergrund dieser restriktiven Pressepolitik war, eine Pressekampagne Preußens gegen das föderalistische Bayern. Die Artikel im Merkur zeichneten sich durch liberale und antinapoleonische Positionen aus.

Im Verlauf der 1820er Jahre wandte sich Joseph Görres (geadelt 1839) dem Katholizismus zu und prägte maßgeblich die katholische Vormärzpublizistik. In München gab er ab 1838 die einflussreiche konservative Zeitschrift *Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland* heraus.

Aktenstück, Papier, 36,4 x 22,3 cm, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Ministerium des Äußern 9553, fol. 22.

## I.4 Redaktioneller Eingriff

Überarbeitetes Zeitungsmanuskript, 1815

Legationsrat Joseph Hörmann von Hörbach, der engste pressepolitische Mitarbeiter Montgelas', überarbeitete regelmäßig fremde Aufsatzmanuskripte für die Sulzbacher Zeitschrift *Allemannia*.

Dies passierte auch im März 1815 mit dem Beitrag *Zur Beantwortung der Frage: Soll Teutschland als befreit oder als erobert angesehen werden?* des Landshuter Professors Carl Sebastian Heller von Hellersberg. Hörbach manipulierte den Entwurf des Juristen, indem er dessen Angriffe gegen die beiden Großmächte Preußen und Österreich abschwächte, sich an missinterpretierbaren Formulierungen arbeitete und Hinweise auf Hellersbergs Souveränitätsbegriff im Text eliminierte.

Hörbach schaffte es bis zum königlich bayerischen Staatsrat und Regierungspräsidenten von Oberbayern. Damit war er ab 1840 mittelinstantlich für Presseaufsicht und Zensur zuständig.

Aktenstück, Papier, 34,3 x 21,3 cm, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Ministerium des Äußern 70308.

## I.5 Verfassungsentwurf

Bemerkungen des Kronprinzen Ludwig, 1815

Um einem Beschluss des Wiener Kongresses zuvorzukommen, setzte König Maximilian I. Joseph zur Revision der *Bayerischen Konstitution* von 1808 eine Verfassungskommission ein. Diese stand unter dem Vorsitz des liberalen Justizministers Heinrich Alois Graf von Reigersberg.

Der bayerische Kronprinz Ludwig legte der Kommission am 14. März 1815 eine Denkschrift zum Verfassungsentwurf vor, in der er auf politische Freiheitsrechte drängte.

Die Denkschrift hat XII Titel und 155 Paragraphen. Unter dem Punkt V,14 wirbt Ludwig einerseits für Pressefreiheit, andererseits schließt er grundsätzlich keine Nachteile aus. Als Vorbild beruft er sich auf das Vereinigte Königreich, das bereits im 17. Jahrhundert formal die Zensur abschaffte und die Pressefreiheit gewährte.

Aktenstück, Papier, 35,5 x 21,7 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Staatsrat 1654.

## I.6 Propagandablatt Allemannia

Rechnung an die bayerische Regierung, 1816

Michael Lindauer, Münchner Buchdrucker, berechnet dem bayerischen Ministerium des Äußern den Druck von Propagandaschriften. Die auf den 26. September 1816 datierte Kalkulation enthält die Herstellkosten eines Musterhefts der *Allemannia*, Arbeitskosten für das Setzen und Drucken sowie Materialkosten für das Papier. Darüber hinaus fallen Bindekosten an.

Die staatsnahe Zeitschrift *Allemannia* bzw. ihr Nachfolger *Neue Allemannia* erschien mit dem Untertitel *Für Recht und Wahrheit*. Sie wurde anonym herausgegeben und diente der bayerischen Regierung von 1815 bis 1817 als Propagandaorgan gegen preußische und deutschnationale Interessen.

Als Spiritus Rector des Blattes fungierte neben Hörmann, einem ehemaligen Korrespondenten der *Allgemeinen Zeitung*, der bayerische Beamte, Publizist und Historiker Johann Christoph von Aretin.

Aktenstück, Papier, 33,9 x 22,1 cm, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Ministerium des Äußern 9169.

Abtugung der Landes-Justiz und Landes-Verwaltungen mit dieser Landesverwaltung nach ihren  
eigenen in dieser Abtugung mit dieser gegebenen Pflichten zu beauftragen.

§. 57.

Die zürcherische Verfassung der Regierung wird den König, so wie die Landes-Verwaltung  
auszuführen, auf dem Pflichten jeder der Fürsicht der Landes-Verwaltung zu ent-  
lassen, und die Landes-Verwaltung den in demselben Abtugung zum Abtugung  
zu übertragen. — München den 26<sup>ten</sup> März 1818.

Max-Joseph

Graf v. Reichenberg  
v. n. München.

Justiz-Minister  
Königl. Hofrath

Graf von Kinsky  
Königl. Hofrath

Nach dem Befehle  
Seiner Majestät des Königs.  
Königl. Hofrath

## I.7 Festschreibung der Pressefreiheit

Verfassung des Königreichs Bayern, 1818.

In der *Bayerischen Konstitution* (1808) gewährte der aufgeklärt-absolutistische Staat zum ersten Mal Bürgerrechte. Auch die Pressefreiheit (Erster Titel, § 7, Abs. 1) wurde – beschränkt durch Zensurgesetze – Bestandteil dieses Grundrechtekatalogs.

Die *Verfassung des Königreichs Bayern von 1818* schrieb jene Pressefreiheit im Titel IV, § 11 fort und erweiterte die Bedeutung, indem die Präambel der zweiten Verfassung nunmehr auf die „Freiheit der Meinungen“ abstellte.

Graf Montgelas, Begründer des modernen bayerischen Staates, hatte bereits im *Ansbacher Mémoire* (1796) für Herzog Max Joseph von Pfalz-Zweibrücken die Tolerierung einer „vernünftigen Freiheit der Presse“ eingefordert, trotzdem nahm deren praktische Umsetzung noch Jahrzehnte in Anspruch.

Urkunde, Papier, 41 x 34,2 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Landtag 10295.

## I.8 Einschränkung der Pressefreiheit

Presseedikt (III. Verfassungsbeilage), 1818

Ergänzend zur Verfassungsurkunde von 1818 erhielten 10 Edikte Verfassungsrang, darunter war das *Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels*, dritte Beilage zur bayerischen Verfassung. Die Veröffentlichung erfolgte am 24. Juni 1818 im *Gesetzblatt für das Königreich Bayern*.

Insbesondere der § 2 des Edikts wurde zum zentralen Zensurparagrafen, der das Recht auf freie Meinungsäußerung der Verfassung infrage stellte. Er setzte die Vorzensur, d.h.

vor der Drucklegung, der sogenannten „politischen Zeitschriften“ fort. Ferner erwies sich der § 7 des Edikts als Nachzensur-Instrument der Polizei, die sich nach Übertretung eines Gesetzes darauf berufen konnte.

Die Zensur erstreckte sich auf Verstöße im politischen, religiösen und moralischen Bereich.

Gesetzessammlung, Papier, 22,5 x 15,3 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Amtsbibliothek Z 201 I, S. 613 (Ausschnitt).

376. Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. May 1818. Dritte Beilage zu der Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern. Tit. IV § 11. (SBl. S. 181, DBl. 3 S. 299.)<sup>1)</sup>

### § 1.

Den offenen Buchhandlungen und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freyer Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Pressfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bey kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

### § 2.

Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.<sup>2)</sup>

### § 3.

Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die königlichen Staaten in ausländische Zeitschriften einzurücken,

<sup>37)</sup> Hierüber vgl. die MG. v. 7. Juni 1851. Dann über das ausschließliche Recht des Pfarrers zu pfarrlichen Funktionen in seinem Bezirk die MG. v. 2. Dezember 1836 und 23. Juni 1840.

<sup>38)</sup> Vgl. die MG. v. 13. September 1843 und 8. August 1844.

<sup>39)</sup> Diese beiden Anhänge sind, wie im Gesetzblatt, hinter der X. Verf. Beilage abgedruckt.

<sup>1)</sup> Dieses Edikt ist durch das Preßedikt vom 4. Juni 1848 ersetzt und aufgehoben worden. Vgl. das Reichsgesetz über die Presse v. 7. Mai 1874.

<sup>2)</sup> Die Censur wurde 1848 aufgehoben. Siehe die k. Proklamation v. 6. März 1848: „und lasse Ich von heute an die Censur über äußere wie innere Angelegenheiten außer Anwendung treten.“

## I.9 Die Karlsbader Beschlüsse in der Karikatur

Karikatur „Der Zeitgeist“, 1820

Der Nördlinger Maler, Radierer und Zeichner Johann Michael Voltz schuf 1820 diese Karikatur.

Die kolorierte Radierung zeigt die Flüsse Rhein und Weichsel als Teilgrenzen des alten Reiches. Dazwischen steht eine menschliche Figur mit Pferdefuß, gekleidet in die Deutsche Nationaltracht, die oft in den Befreiungskriegen (1813–1815) getragen wurde. Turnvater Jahn ist mit Jakobinermütze, einem Symbol der Freiheit, zu erkennen. In der rechten Hand hält er einen Dolch und im Gürtel trägt er eine Pistole, beides kriegerische Attribute. Die Fledermausflügel weisen auf Unheil hin. In der linken Hand fixiert er eine rote Fahne mit der Inschrift „XIIIr Artikel [...] Preßfreiheit“. Diese bezieht sich auf die restaurativen *Karlsbader Beschlüsse* (1819) mit ihren *Provisorischen Bestimmungen hinsichtlich der Freiheit der Presse*. „Der Zeitgeist“ wurde als potenzieller „Nachahmungsstoff“ beschlagnahmt.

Kolorierte Radierung, Papier, 32,8 x 20,9 cm, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Ministerium des Innern 25114/bl, fol. 55.





## I.10 „Januarordonnanz“

Zurücknahme der Zensurverordnung, 1831

Der anfänglich liberale bayerische König Ludwig I. ergriff nach der Julirevolution von 1830 in Frankreich zunehmend reaktionär-klerikale Maßnahmen.

So ist auch die *Verordnung, den Vollzug der Bestimmungen des § 2 der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betreffend*, vom 28. Januar 1831 einzuordnen. Die sogenannte „Januarordonnanz“, angelehnt an die Juliordonnanz des französischen Königs, führte die Zensur für die innenpolitische Tagespresse wieder ein. Liberale Zeitungen warfen der Regierung daraufhin Verfassungsbruch vor.

Am 24. Mai 1831 musste der bayerische Innenminister Eduard von Schenk zurücktreten. König Ludwig I. sah sich am 10. Juni genötigt, die unliebsame Zensurverordnung zu widerrufen. Er kommentierte: „groß ist es, weil ich eine erlassene Verordnung zurücknehme“. Zwei Tage darauf folgte eine entsprechende EntschlieÙung für das *Regierungsblatt für das Königreich Bayern*.

Aktenstück, Papier, 34,9 x 23,2 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Staatsrat 118.

## I.11 Vorlage eines Preßgesetzes

Landtagsabschied, 1831

Nach dem Rücktritt Schenks sollte auf der 5. Ständeversammlung des Königreichs Bayern, die seit dem 20. Februar 1830 in München tagte, ein Preßgesetz verabschiedet werden. Dazu reichten die Abgeordneten sechs Gesetzesentwürfe ein.

Die Kammern der Reichsräte (1. Kammer) und der Abgeordneten (2. Kammer) einigten sich nicht. Daher erließ der Verweser des Bayerischen Innenministeriums Johann Baptist von Stürmer am 30. September 1831 eine auf den Dienstgebrauch beschränkte Zensurinstruktion. Sie blieb wegen fehlender Bekanntmachung weitestgehend bedeutungslos. Im Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 verwarf König Ludwig I. das angedachte Preßgesetz unter Punkt O (Presse und Buchhandel).

Aktenstück, Papier, 39,6 x 27,1 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Landtag 10206.

## I.12 Sprachrohr der Opposition: Deutsche Tribüne

Foto des Denkmals „Deutsche Tribüne“, 2013

Vor der Freiheitshalle in Hof steht seit 2012 die zweite Fassung des Denkmals „Deutsche Tribüne“ des Bildhauers Andreas Theurer.

Das Denkmal zeigt ein Titelblatt der Zeitung Deutsche Tribüne, die von dem Politiker und Schriftsteller Johann Georg August Wirth 1831/32 zunächst in München, dann in Homburg herausgegeben wurde. Die *Deutsche Tribüne* trat die Nachfolge der Zeitung *Inland* an, die 1831 bei Cotta in München erschien. Sie trug den Untertitel *Zur Wiedergeburt des Vaterlandes* und galt bald als wichtigstes oppositionelles Presseorgan des deutschen Vormärz.

Der Bildhauer deutete das Werk 1998: „Eine Zeitung, eine Bühne, eine Erhebung von unten. Sie gleicht einem Flugblatt einer schwebenden Kraft, einer Fahne ohne Farben schwarz auf weiß für die Kraft des Wortes für den freien Gedanken.“

Foto von Hans-Peter Schwarzenbach, 15,9 x 20 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Creative Commons, Attribution-ShareAlike 3.0 Unported (CC BY-SA 3.0).

## I.13 Der Verleger Philipp Jakob Siebenpfeiffer

Foto von Siebenpfeiffer, 1832

Der Jurist und liberale Publizist Philipp Jakob Siebenpfeiffer (1789–1845) gab in Zweibrücken 1830/31 die oppositionelle Zeitschrift *Rheinbaiern. Eine vergleichende Zeitschrift für Verfassung, Gesetzgebung, Justizpflege, gesammte Verwaltung und Volksleben des constitutionellen Inn- und Auslandes, zumal Frankreichs* heraus, weswegen er aus dem Staatsdienst entlassen wurde. Ungeachtet dessen, setzte er 1831/32 in Oggersheim seine Tätigkeit mit der Tageszeitung *Westbote. Ein allgemein politisches und deutsches Volksblatt* fort. 1832 war er Mitbegründer des „Deutschen Vaterlandsvereins zur Unterstützung der freien Presse“ (Pressverein). Außerdem gehörte er zu den Initiatoren und Hauptrednern des „Hambacher Festes“ in der bayerischen Rheinpfalz.

Siebenpfeiffer schrieb in einem Rheinbaiern-Artikel: „Die Zensur ist der Tod der Preßfreiheit, somit der Verfassung, welche mit dieser steht und fällt.“

Foto nach Lithografie von Bolgard, 12,5 x 17,3 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Bayerische Staatsbibliothek, Bildarchiv habe-000548.

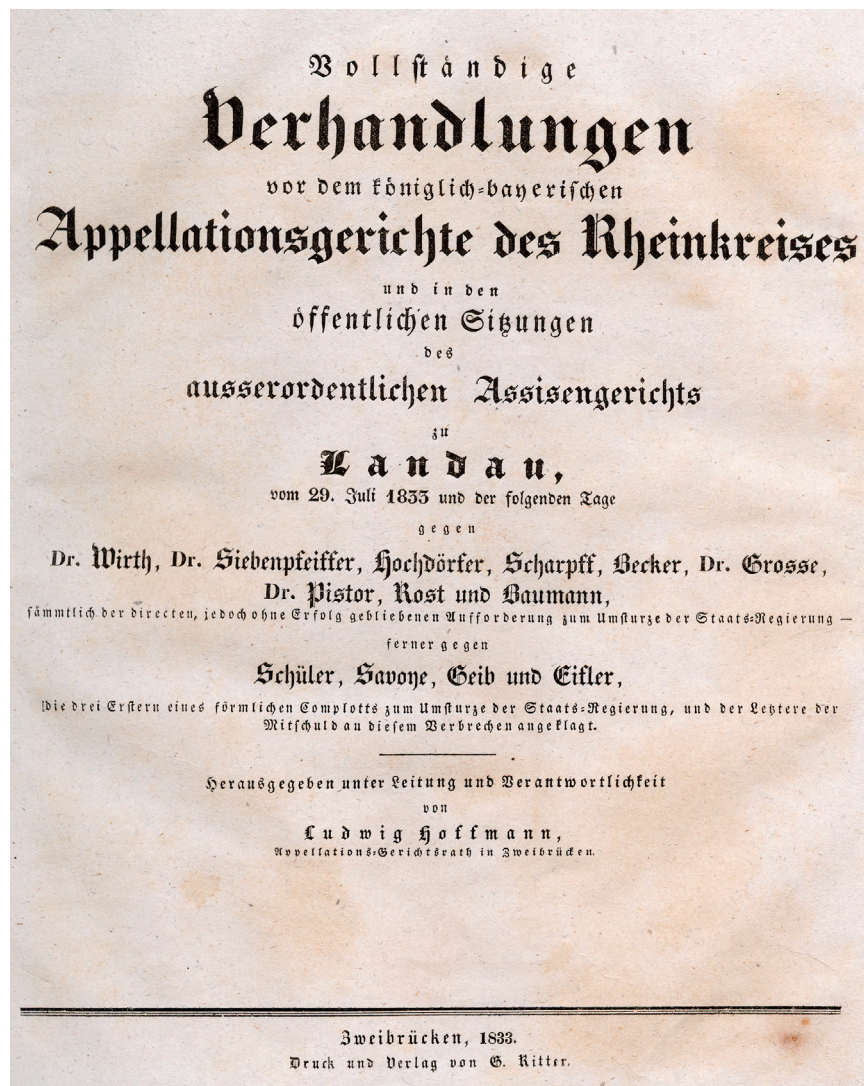
## I.14 Vom Hambacher Fest auf die Anklagebank

Dokumentation eines Gerichtsprozesses, 1833

Die Redner des „Hambacher Festes“ (1832) forderten Einheit und Freiheit, auch Pressefreiheit. In der Folge wurden sie wegen Hochverrats und Majestätsbeleidigung vor dem außerordentlichen Assisengericht zu Landau in der Pfalz angeklagt. Am 16. August 1833 sprachen die Geschworenen (Assisen) die Angeklagten von allen Vorwürfen frei.

Ludwig Hoffmann, ein ehemaliger Mitarbeiter Siebenpfeiffers, nutzte das Urteil für die Zusammenstellung einer Dokumentation.

Obwohl die Journalisten Wirth und Siebenpfeiffer im Assisenprozess Recht bekamen, verurteilte sie später ein Zuchtpolizeigericht wegen Beleidigungstatbeständen zu jeweils zwei Jahren Freiheitsstrafe. Siebenpfeiffer emigrierte in die Schweiz, Wirth war an verschiedenen Orten in Haft.



Abdruck, Papier, 29,1 x 23,4 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Ministerium des Äußern 1899.

## II.15 Ludwig I. bezieht Stellung

Brief Ludwigs I. an Otto, 1835

Ludwig I., König von Bayern, führte einen umfangreichen Briefwechsel mit seinem Sohn Otto. Darin trat er auch als dessen Ratgeber in Erscheinung.

Anlässlich von Ottos Volljährigkeit, seinerzeit das 20. Lebensjahr, und der damit einhergehenden Thronbesteigung in Griechenland, formulierte Ludwig I. in einem mehrseitigen Brief eine Art Regierungsprogramm für Hellas.

Er riet Otto zum Umgang mit der Presse: „Wenn es rechtlich thunlich (was sehr wünschenswerth), so scheint mir wichtig, daß noch die Regentschaft die Preßfreiheit aufhebe, sie leitet die Meinung. Was für die Regierung gedruckt wird, hat nicht den Einfluß, als das, was gegen sie, es bleibt fast immer etwas hängen.“

Aktenstück, Papier, 20,8 x 16,6 cm, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abt. III Geheimes Hausarchiv, NL König Otto von Griechenland Nr. 3, Brief Nr. 36, fol. 12.

## II.16 Handreichung für Zensoren

Ministerialausschreibung, 1836

Die unterschiedliche Interpretierbarkeit von Zensurinstruktionen führte zur Willkür gegenüber den Redaktionen. Erst die Ministerialausschreibung des Staatsministeriums des Innern vom 8. März 1836 schuf Abhilfe. Sie stattete die oft unentschlossenen Beamten mit einer Handreichung aus.

Eine wichtige Rolle spielte das Kapitel IV, das „besondere Pflichten der Zensoren“ zusammenfasst. Beispielsweise war es nach Abschnitt 5 fortan nicht mehr möglich, einzelne Wörter oder Absätze zu modifizieren, sondern nur noch sich für oder wider einen Zeitungsartikel zu entscheiden. Diese Regelung entlastete die Zensoren.

Nach dem Vollzug der III. Verfassungsbeilage gab es bis zum Revolutionsjahr 1848 keine überarbeitete Zusammenstellung von Zensurinstruktionen mehr.

Aktenstück, Papier, 33,5 x 20,5, gezeigt wird eine Reproduktion, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Ministerium des Äußern 25004, fol. 25.

## II.17 Pressefreiheit in der Karikatur

Karikatur „Preßfreiheit“, 1847

Die *Fliegenden Blätter* waren eine illustrierte humoristisch-satirische Wochenschrift aus München.

Anfangs eher unpolitisch, nahm sie im Zuge der königlichen Aufhebung der Zensur für innere Landesangelegenheiten am 16. Dezember 1847 eine demokratische Stoßrichtung an. Die Beiträge waren überwiegend bürgerlich-konservativ ausgerichtet. Seit den 1850er Jahren gerieten die Blätter und ihre Redakteure, allen voran Kaspar Braun und Friedrich Schneider, verstärkt in den Fokus der bayerischen Polizei- und Justizbehörden.

Die Karikatur aus dem Jahr 1847 zeichnete Carl Stauber. In seiner fast 50-jährigen Mitarbeit für die Blätter fertigte er ca. 9000 Zeichnungen an.

Karikatur mit Text, Papier, 26,6 x 20,8 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Bayerische Staatsbibliothek, bsb10105163\_00038 (Ausschnitt) (Abb. s. Titelseite).

## II.18 Münchner Schusterbuben

Satirisch-humoristisches Flugblatt, 1848

Die Revolution von 1848/49 brachte zahlreiche Flugblätter hervor. Diese waren oft satirischen Inhalts. Auch die Lola-Montez-Affäre, die König Ludwig I. zugunsten seines Sohnes Maximilian zur Abdankung zwang, war Gegenstand der Kritik.

Unter dem Titel *Die Reaktion in München, oder: Bei gewissen Leuten ist kein Ding unmöglich* erschien diese anonyme (als Verfasser sind „Johann Hinterleder“ und „Anton Klecksmacher“ angegeben) und undatierte Flugschrift.

Zentral erkennbar ist eine Justitia, das Symbol für Gerechtigkeit und Unabhängigkeit der Justiz. Gefordert wird unter Punkt 4: „Wir wollen unbeschränkte Preßfreiheit, wer aber etwas schreibt, was uns nicht gefällt, der wird durchgeprügelt.“

Flugblatt, Papier, 42,3 x 26 cm, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Sammlung Varia 1859.

## II.19 Aufhebung der Vorzensur

Gedicht von Friedrich Beck, 1848

Das politische Gedicht „Als Preßfreiheit gegeben wurde“ (1848), Bestandteil der lyrischen Sammlung *Zeitklänge*, verfasste der katholisch-romantische Dichter und Gelehrte Friedrich Beck. Er war u.a. Redakteur für die offiziöse *Münchener Politische Zeitung*.

Am 4. Juni 1848 revidierte das *Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels* (= V. Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung) das bis dahin gültige Presseedikt aus dem Jahr 1818.

Mit den neuen Regelungen erhielt die Presse einen erweiterten Handlungsspielraum. Zum einen entfiel die Vorzensur, zum anderen wurde die Repression von der Exekutive auf die Judikative verlagert. Die bayerische Rechtsprechung hatte liberale Züge – Schwurgerichtsverhandlungen endeten oft mit Freisprüchen für die angeklagten Pressevertreter.

Gedicht, Papier, 16 x 11,2 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Bayerische Staatsbibliothek, bsb10105163\_00038 (Ausschnitt).

— 34 —

Nach Frankfurt schickten, ein heitres Zeichen  
Für Koch und Gärtner, was man erreichen,  
Was nicht, dort sollte am großen Tage? —  
Brei oder Strauß — das ist die Frage.

Als Preßfreiheit gegeben wurde.

1848.

Journalisten.

„Tag der Freude, Tag der Wonne,  
Aus den Nebeln bricht die Sonne  
Und gelöst ist jetzt der Bann;  
Was ich denke, was ich fühle,  
Werd' ich im Parteigewühle  
Fest vertreten wie ein Mann!“ —

„Frei das Wort! Wer konnt' es hoffen?  
Sprechen soll ich, bin betroffen,  
Und der Casus ist fatal;  
Doch ich lass' es nicht beim Alten;  
Farbe werd' auch ich entfalten;  
Ich erkläre mich — neutral!“ —

Leser.

„Frei die Presse! Frohe Sage  
Bei des Jahres erstem Tage!  
Sei sie ernst und wahr gemeint!  
Streiter für Gesetz und Rechte,  
Sprecht nun auch das Wort, das ächte,  
Und wir kaufen Euch vereint!“ —

## II.20 „Mißbrauch der Presse“

Vergleich der deutschen Pressegesetzgebung, 1855

Bayern fürchtete stets den Verlust seiner Souveränität. So ist auch zu erklären, warum das Königreich nach der Revolution 1848/49 als erster Akteur im Deutschen Bund am 17. März 1850 ein *Gesetz zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse* verabschiedete. Dieses schränkte das Presseedikt von 1848 über einen Strafenkatalog wieder ein.

Nachdem Sachsen am 14. März 1851 nachlegte, folgten Preußen schließlich am 12. Mai 1851 und Österreich am 27. Mai 1852. Die *Allgemeinen Bundesbestimmungen, die Verhältnisse des Mißbrauchs der Presse betreffend* (Bundespressegesetz) vom 6. Juli 1854 stützten sich in erster Linie auf die schärferen Bestimmungen der Länder.

Das Bundespressegesetz hatte in Bayern keine Durchschlagskraft, sodass sämtliche bayerische Spezialregelungen bis zur Verabschiedung des Reichspressegesetzes 1874 in Kraft blieben.

Aktenstück, Papier, 34,2 x 42,2 cm, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Ministerium des Innern 45176, S. 1–2.

## II.21 Kampf um die Pressefreiheit

Beschwerde des Volksboten-Herausgebers, 1859

Der Redakteur Ernst Zander beschwerte sich 1859 bei der Kammer der Abgeordneten, d.h. der zweiten Kammer der bayerischen Ständeversammlung, über „die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte“.

Vorangegangen war die wiederholte Beschlagnahmung der Zeitung *Volksbote für den Bürger und Landmann*, die er seit 1848 herausgab, und die erfolglose Intervention bei staatlichen Stellen.

Am 13. Juli 1859 wurde sein Gesuch positiv vom Würzburger Rechtsprofessor und königlichen Staatsrat Johann Joseph von Kiliani begutachtet. Die Kammer der Abgeordneten sah Zanders Beschwerde als teilweise berechtigt an. Der Fall führte zum Rücktritt des autoritären Innenministers Graf August Lothar von Reigersberg.

Dessen Nachfolger Max von Neumayr unterzeichnete am 14. Juni 1859 einen Erlass, der die polizeilich-willkürliche Auslegung des Pressegesetzes bündelte.

Aktenstück, Papier, 33 x 21,3 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Staatsrat 1062.



## II.22 Ernst Zander

Foto von Zander, 19. Jahrhundert

Zu den maßgeblichen Akteuren im Ringen um die Pressefreiheit in Bayern gehörte der konservative Journalist Ernst Zander (1803–1872). Zander stammte aus Mecklenburg, machte seine Ausbildung in St. Afra und Berlin und hatte die britische Staatsbürgerschaft. 1830 konvertierte der Protestant zum katholischen Glauben.

Im Jahr 1836 gründete er mit dem *Herold* seine erste Zeitung. Als Hauptschriftleiter verantwortete er dann die Beiträge der *Neuen Würzburger Zeitung*. Ab der Epoche des Vormärz war er für die *Augsburger Postzeitung* tätig.

Zanders *Volksbote für den Bürger und Landmann* avancierte zu einer der bedeutendsten katholisch-konservativen Tageszeitungen in Bayern. Das Volksblatt stand der bayerischen Regierung kritisch gegenüber. Durch seine journalistischen Enthüllungen musste etwa der von König Ludwig II. verehrte Komponist Richard Wagner München verlassen.

Foto, Papier, 9,1 x 5,7 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Bayerische Staatsbibliothek, Bildarchiv ana-003325.

## II.23 Freiwilliger Preßverein München

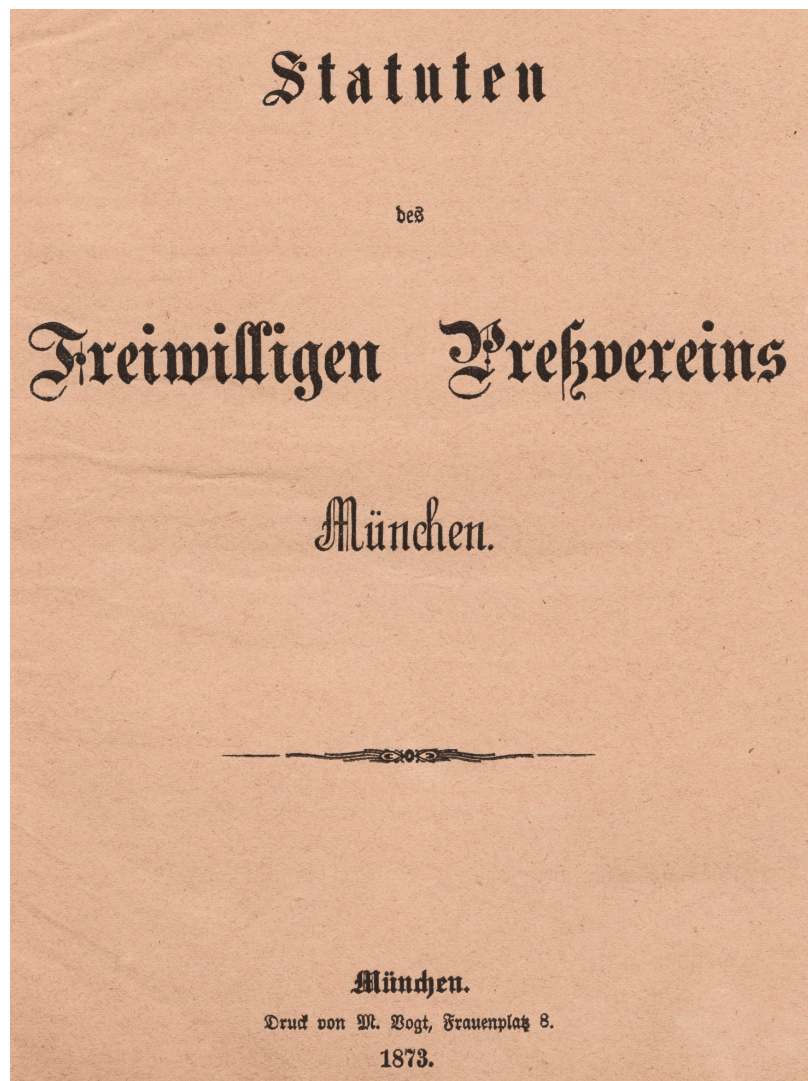
Statuten eines Preßvereins, 1873

Abseits des bekannten „Deutschen Preß- und Vaterlandsvereins“ von 1832 entstanden im Deutschen Reich unterschiedliche Preßvereine, so auch der „Freiwillige Preßverein München“, der u.a. von Genossenschaften und Fachvereinen getragen wurde.

Sein Ziel war die „Herausgabe einer an allen Werktagen erscheinenden politischen Zeitschrift“. Dafür wurde das Blatt *Der Zeitgeist. Organ für das arbeitende Volk* von 1873 bis 1878 in München herausgegeben.

Die Zeitschrift erreichte zuletzt eine geschätzte Auflage zwischen 2500 und 2800 Exemplaren. In Folge des *Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie* (Sozialistengesetz) vom 21. Oktober 1878 wurde sie verboten.

Abdruck, Papier, 22 x 14,9 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Polizeidirektion München 367.



## II.24 Beobachtung der Presse

Akt zur „Presse und Censur“, 1874–1877

Der bayerischen Regierung standen im 19. Jahrhundert verschiedene Instrumente zur Meinungskontrolle zur Verfügung. Als Grundlage diente die fortdauernde Beobachtung der Presse. Eine unrühmliche Sonderstellung nahm hier seit den 1850er Jahren die Polizeidirektion München ein.

Nach der Veröffentlichung konnten Zeitungen durch die Polizeibehörden beschlagnahmt werden. Das Ministerium des Innern griff dabei führend ein. Zweck der Beschlagnahmungen war neben der obrigkeitlichen Meinungskontrolle auch die Zerstörung von wirtschaftlichen Existenzen, nicht zuletzt der zahlreichen Redakteure und Drucker.

Der Akt dokumentiert die politische Berichterstattung in Bezug auf Militärangelegenheiten mit Zeitungen und -ausschnitten. Inhaltlich geht es u.a. um „Beschwerden und Einschreitungen gegen den Missbrauch der Pressefreiheit“, die „Verbreitung verbotener Schriften“ und „Beschlagnahmungen“.

Akt, Papier, 34,5 x 22 cm, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, E Zivil- und Staatssachen 425 (Abb. auf der Titelseite, Ausschnitt).

## II.25 Inserate senken Zeitungspreise

Annoncen-Expedition, 1879

Der Berliner Zeitungsverleger Rudolf Mosse gab seit 1869 einen Zeitungs-Katalog der zwei Jahre zuvor gegründeten *Annoncen-Expedition* heraus. 1871 expandierte er nach München.

Hintergrund seines Geschäfts war die Vermittlung und Verpachtung von „Anzeigenraum“. Mit der Aufhebung des Inserationszwangs 1848 waren fortan nicht mehr nur halbamtliche Intelligenzblätter berechtigt, Inserate zu schalten, sondern auch Tageszeitungen. Die Inserateinnahmen führten oft zur Senkung des Verkaufspreises der Zeitungen.

Die Broschüre enthält mehrspaltige Tabellen zu deutschen Zeitungen (sortiert nach Land), ihren Auflagenzahlen, die jeweilige Kostenpflichtigkeit pro Zeile und die Erscheinungsweise.

Abdruck, Papier, 29,9 x 22,2 cm, gezeigt werden ein Original und eine Reproduktion, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kriegsministerium 11536, fol. 33.

## II.26 Antisemitismus und Zeitungen

Artikel im Bayerischen Landboten, 1882

Am 7. Februar 1882 erschien im *Bayerischen Landboten* in München der antisemitisch konnotierte Artikel *Die jüdische Presse an der Arbeit*.

Auch andere Blätter wie die *Historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland*, die *Augsburger Postzeitung*, *Das bayerische Vaterland* und der *Volksbote für den Bürger und Landmann* bedienten sich judenfeindlicher Klischees. Insbesondere förderte der Kulturkampf den Antisemitismus.

Obwohl bereits im Reichspressegesetz 1874 die Vorstellung eines „verantwortlichen Redakteurs“ formuliert wurde, mangelte es bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein an sprachlicher Selbstkontrolle und damit journalistischem Ethos.

Zeitungsartikel, Papier, 40,3 x 27,8 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Staatsarchiv München, Regierung von Oberbayern 40854.

1879.

16. Auflage.

16. Auflage.

Neuester  
**I**nserions-Tarif  
(Zeitungs-Catalog)

der im In- und Auslande erscheinenden

Zeitungen, Journale und Fach-Zeitschriften.

Herausgegeben

von

**RUDOLF MOSSE**

Zeitungs - Annoncen - Expedition

MÜNCHEN

6 Promenadeplatz 6.

Filiale: NÜRNBERG, Ludwigstrasse 4.

Central-Bureau: Berlin SW., Jerusalemstr. 48.

Nachdruck unter sagt.

BERLIN.

Druck und Verlag von Rudolf Mosse.

1879.

VERLAGS-HANDLUNG — ANNONCEN-EXPEDITION.

BUCHDRUCKEREI — STEREOTYPIC.

Exp.-Nr. II.25



## II.27 Anweisung für die Preßpolizei

Telegramm an Regierungspräsidenten, 1886

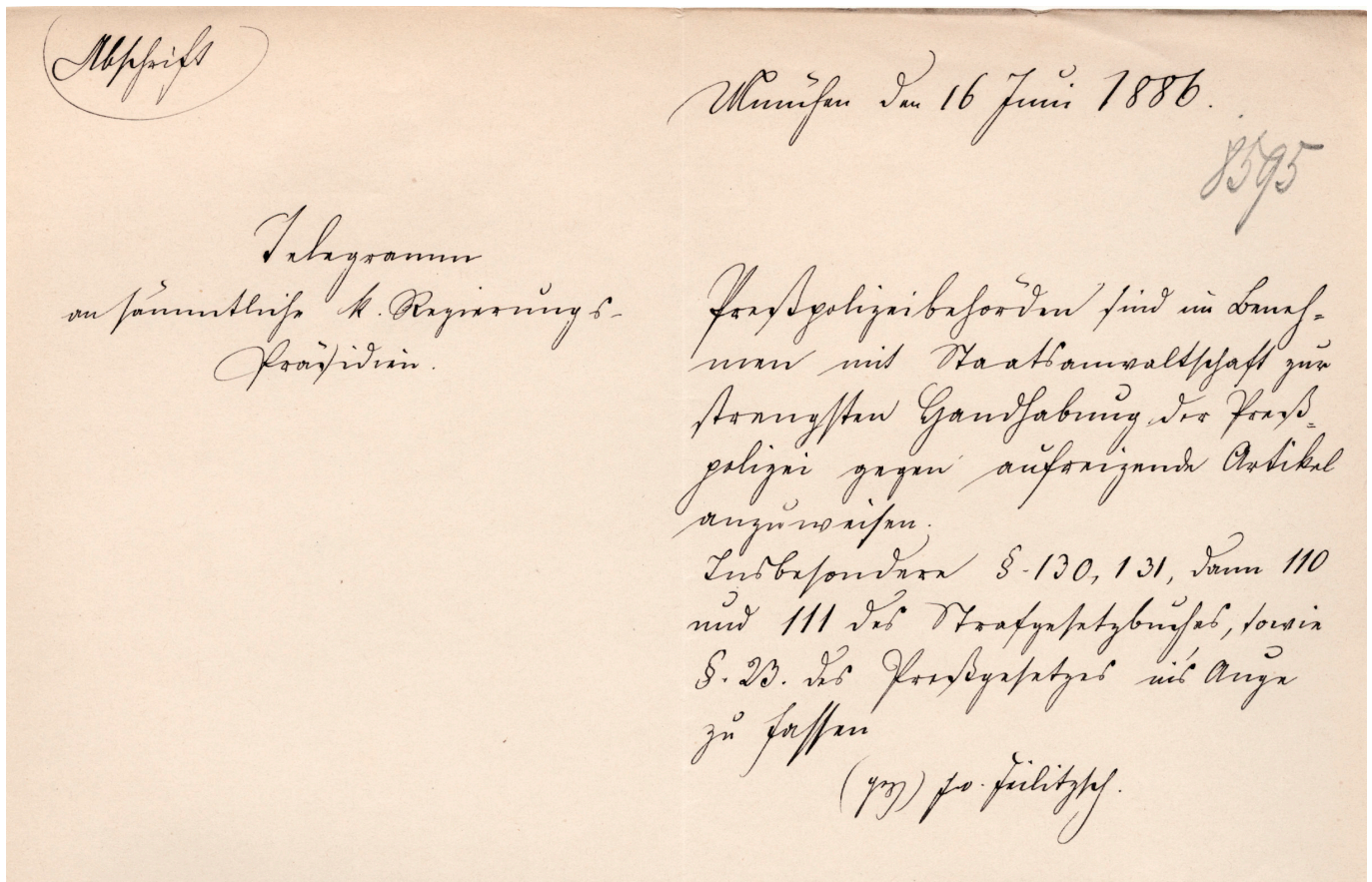
Das *Gesetz über die Presse* (= Reichspressegesetz, RPG) von 1874 löste das bayerische Pressegesetz ab und hob somit die landesrechtlichen Repressionen hinsichtlich der Pressefreiheit auf.

Mit dem Schreiben weist der bayerische Innenminister Maximilian von Feilitzsch dennoch alle Regierungspräsidenten an, dass die Preßpolizei bei bestimmten Verstößen gegen das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (RStGB) und das Reichspressegesetz hart durchgreifen soll:

Es handelte sich um Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 110 f. RStGB) und Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung (§§ 130 f. RStGB), sowie Beschlagnahme (§ 23 RPG).

Weitere Beschränkungen erfuhr die Pressefreiheit durch § 56 der Reichsgewerbeordnung, einer wichtigen Rechtsgrundlage für Zensurausübung.

Aktenstück, Papier, 33,3 x 20,9 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Ministerium der Justiz 17324 (Ausschnitt).



## II.28 Wahrung des Amtsgeheimnisses

Geheimer Erlass des Kriegsministeriums, 1892

Die *Unterfränkische Volkstribüne* aus Würzburg und die *Münchener Post*, beides sozialdemokratisch orientierte Tageszeitungen, veröffentlichten am 17. und 19. Februar 1892 den im Jahr zuvor verbreiteten Erlass des bayerischen Kriegsministeriums an das II. Königlich Bayerische Armeekorps über den „Missbrauch der Dienstgewalt“.

Das Kriegsministerium ging der für sie ungünstigen Angelegenheit nach. In einem Runderlass vom 22. März 1892 mahnte es abermals zur militärischen Verschwiegenheit. Am 20. Dezember 1892 folgte ein neuer geheimer Erlass, die *Wahrung des Amtsgeheimnisses* betreffend. Darin konkretisierte der zuständige Minister Benignus von Safferling für die Tagespresse vorangegangene Kriegsministerial-Reskripte und machte deutlich, „daß öffentliche Blätter nicht [...] mit Nachrichten militärischen Inhalts bedient werden“ dürfen.

Aktenstück, Papier, 32,9 x 21,1 cm, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kriegsministerium 11535, fol. 132.

## II.29 Umgang mit der Friedensbewegung

Gegendarstellung eines Journalisten, 1896

In einem mit *Frau v. Suttner's Friedensbewegung* überschriebenem Artikel (*Münchener Neuesten Nachrichten* vom 28. Januar 1896), stellte der Journalist Karl Blind eine Passage der Erzählung *Es müssen doch schöne Erinnerungen sein* (1892) der nachmaligen Friedensnobelpreisträgerin Bertha von Suttner als unwahr dar. Sie berichtete über die Aufhängung eines französischen Geistlichen im Deutsch-Französischen Krieg 1870/71.

Der Chefredakteur obiger Zeitung, August Justus Mordtmann, gewährte von Suttner keine Gegendarstellung. Mordtmann stellte sich vielmehr auf den Standpunkt, dass „wer eine Anschuldigung gegen die deutsche Armee vorbringt, [...] dafür mit seinem Namen einstehen“ muss. Ferner hielt er ihrer Aufklärungsarbeit „einen ausgesprochen franzosen-freundlichen Charakter“ vor.

Von Suttner berief sich auf den Quellenschutz und sie enttarnte den pensionierten Offizier nicht.

Aktenstück und Zeitungsartikel, Papier, 32,9 x 21 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, E Zivil- und Staatssachen 438.